

Sanktionsausschuss FWB Entscheidungen – 2012

29. Februar 2012 (Az. E 4 – 2011)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 um mehr als vier Wochen, den 1. Quartalsfinanzbericht 2011 um fünf Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 23.05.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 29.02.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 14.000 Euro belegt.

23. März 2012 (Az. E 1 – 2012)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 in deutscher Sprache um mehr als zwei Wochen und in englischer Sprache um vier Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 23.03.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.650 Euro belegt.

04. Juli 2012 (Az. H 2 – 2011)

Verstoß gegen § 176 Börsenordnung

Einem an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenem Börsenhändler ist ein Verstoß gegen den im Zeitpunkt seines Handelns geltenden § 176 Börsenordnung vorgeworfen worden.

Der Börsenhändler hat gegen die entsprechende Vorschrift verstoßen indem er Orders kurze Zeit nach der Eingabe wieder gelöscht und durch seine übrigen Handelsaktivitäten zu erkennen gegeben hat, dass ihm ein Handelsinteresse (Durchführungswillen) von vornherein fehlte. Damit hat er die übrigen Handelsteilnehmer über sein Handelsinteresse getäuscht und ein künstliches Preisniveau herbeigeführt, denn die höhervolumigen Orders haben den indikativen DAX-Stand während der Xetra-Auktion beeinflusst.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Börsenhändler deshalb durch Beschluss vom 04.07.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 7.000 Euro belegt.

31. Juli 2012 (Az. E 2 – 2012)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache um neun Monate und in englischer Sprache um mehr als neun Monate verspätet. Den Halbjahresfinanzbericht übermittelte sie in deutscher Sprache um sechs Monate und den in englischer Sprache um mehr als sechs Monate, sowie den 3. Quartalsfinanzbericht um fast drei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 23.05.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 31.07.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 66.000 Euro belegt.

29. November 2012 (Az. E 3 – 2012)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den 3. Quartalsfinanzbericht 2010 um sechs Wochen, den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 um mehr als drei Monate, den 2. Quartalsfinanzbericht 2011 um drei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.08.2008, 15.04., 06. und 13.07., 03.08., 12.10.2009 und 08.03.2010) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 01.07., 04.10., 29.11.2010, 23.05., 11.07., bzw. 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 29.11.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 26.250 Euro belegt.

29. November 2012 (Az. E 4 – 2012)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den 3. Quartalsfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache und in englischer Sprache um elf Werkzeuge verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand 11.07.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 29.11.2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.275 Euro belegt.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert unten als Download.

Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange Rulings – 2012

29th June 2012 (Case No. H 2 – 2011)

Violation of § 176 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has been accused of a breach of the applicable at the time of his actions § 176 Exchange Rules.

The exchange trader has violated the relevant regulations by having orders canceled again shortly after the entry, and as seen by his other trading activities, which lacked a commercial interest (implementing will) from the outset. He deceived the other trading participants about his trading interest and caused an artificial price level for the higher-volume orders that influenced the indicative DAX level during the Xetra-auction.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 29th June 2012 an administrative fine to the amount of 7,000 Euro.